# Die Bundesrepublik Deutschland als Verfassungsstaat- Das Grundgesetz -

## Artikel 20

## [Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht]

## (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

## (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

## (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

## (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

## Artikel 20a

## Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.



Deutschland ist eine Republik, in der. alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht (Volkssouveränität, demokratische Republik). Wer politische Gewalt im Staat ausübt, wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen legitimiert (Volksherrschaft). In den Parlamenten wird das Volk durch gewählte Abgeordnete vertreten (repräsentative Demokratie). Die auf eine bestimmte Zeit gewählten Abgeordneten beschließen, frei und nur ihrem Gewissen unterworfen, Gesetze (freies Mandat). Die Parteien wirken bei politischen Entscheidungen mit. Das wird ihnen von der Verfassung, dem Grundgesetz, garantiert (Parteiendemokratie). Der Bundeskanzler, der die Regierung anführt, wird vom Bundestag mit absoluter Mehrheit gewählt.

Deutschland ist ein Verfassungsstaat, im dem die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger und der grundlegende Aufbau des Staats und seine Aufgaben in der Verfassung, dem Grundgesetz, niedergelegt sind (freiheitlich-demokratische Grundordnung). Die vollziehende (exekutive) Gewalt, die Gesetzgebung (Legislative) und die Rechtsprechung (Judikative) sind voneinander getrennt (Gewaltenteilung). Die Bundesregierung, die Landesregierungen, Polizei und Gerichte müssen sich an die Menschen- und Grundrechte, die verfassungsmäßige Ordnung und Gesetze halten, die dem Grundgesetz nicht widersprechen dürfen. Alle staatlichen Maßnahmen können von Gerichten überprüft werden.

**Demokratie**

**Rechtsstaat**

**Strukturprinzipien des politischen Systems
der Bundesrepublik Deutschland**

**Bundesstaat**

**Sozialstaat**

In Deutschland kümmert sich der Staat auch um soziale Belange der Gesellschaft. Er soll zur sozialen Gerechtigkeit beitragen. Insbesondere soll er sich um die grundlegende Existenzsicherung der Staatsbürger kümmern. Jeder Bürger hat dafür gegenüber dem Staat einen Fürsorgeanspruch, ist aber auch zur Mithilfe und Eigenleistung verpflichtet. Mit verschiedenen Maßnahmen und Leistungen trägt der Staat zur sozialen Sicherung bei. Dazu gehören z. B. Regelungen zur Arbeitslosenversicherung, Altersversorgung und verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung von Familien (z. B. Eltern- und Kindergeld). Dazu ist er verpflichtet, die Umwelt und die Tiere zu schützen.

In Deutschland gibt es 16 Bundesländer, die über eigene Kompetenzen in der Bundesrepublik verfügen. Die politische Gewalt ist damit auch zwischen dem Bund (Bundesorgane) und den Ländern geteilt (Landesorgane, vertikale Gewaltenteilung). Die Länder verfügen über eigene Verwaltungen und Einnahmequellen (Landessteuern u. Anteile an Bundessteuern). Sie sind über den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt. Sie können aber auch in einigen Bereichen eigene Landesgesetze geben. Ihre eigenständigen Kompetenzen liegen u.a. im Polizei- und Schulwesen. Außerdem ist tauch das Gesundheitswesen und die Kultur bei der Gesetzgebung ausschließlich Ländersache.

**Arbeitsanregung:**

Die Texte erläutern den Artikel 20 des Grundgesetzes. Welche Begriffe gehören zu welchem Strukturprinzip?

Abgeordneter – Elterngeld – Meinungsfreiheit – repräsentative Demokratie – Bundesrat – Schulwesen – soziale Sicherung – freiheitlich-demokratische Grundordnung – Parteiendemokratie – Gewaltenteilung – Umweltschutz

# Die Bundesrepublik Deutschland als Verfassungsstaat- Das Grundgesetz -

## Artikel 20

„Verfassungsartikel“

## [Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht]

## (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Strukturprinzipien des politischen Systems

## (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Demokratische Prinzipien

## (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Rechtsstaatlichkeit

## (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Widerstandsrecht

## Artikel 20a

## Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Umweltschutz und Schutz der Tiere = Staatsschutzziele, z. B. Gesetze über die Verwendung bestimmter Stoffe, Energiewende, Tierschutz



Bundesstaat

Sozialstaat

Rechtsstaat

Demokratie